

Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster

Vom 24. November 2009

(KABl. 2009 S. 329)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster	16. Juni 2011	KABl. 2011 S. 196	§ 2 Abs. 1 Buchst. e § 2 Abs. 1 Buchst. e - g § 6 Abs. 1 Satz 1 § 7 Abs. 1 Buchst. g	eingefügt neu nummeriert geändert neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

Teil 2 Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Die Kreissynode

§ 5 Der Kreissynodalvorstand

§ 6 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

§ 7 Aufgaben des Leitungsausschusses

§ 8 Sitzungen des Leitungsausschusses

§ 9 Geschäftsführung

Teil 3 Beirat

§ 10 Mitglieder des Beirates

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Zielsetzungen des Beirates

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit des Evangelischen Jugend- und Bildungswerkes Münster in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Münster gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)¹ folgende Satzung:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Grundsätze**

(1) ¹Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Münster. ²In ihm wirken der Kirchenkreis, die Gemeinden, die Verbände im Kirchenkreis bei der Erfüllung des Bildungsauftrages zusammen. ³Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster wird als Sondervermögen im Sinne des § 14 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen² (Verwaltungsordnung vom 26. April 2001) geführt.

(2) Das Jugend- und Bildungswerk hat die Aufgabe mit den anderen Trägern der Jugend- und Bildungsarbeit, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die als Beirat bei der Erfüllung des Bildungsauftrages zusammenwirken soll mit der Zielsetzung der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

**Teil 2
Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk**

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesenverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

§ 2¹

Aufgaben

(1) Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der Jugend- und Bildungsarbeit im Bereich des Ev. Kirchenkreises Münster,
- b) Förderung der Mitarbeitenden im Bereich der Jugend- und Bildungsarbeit durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Jugend- und Bildungsarbeit gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Jugend- und Bildungsarbeit,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Aktionen im Bereich der Jugend- und Bildungsarbeit,
- e) Frauenarbeit
- f) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeitender und der Selbsthilfearbeit,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Jugend- und Bildungswerk unterhält eigene Fachreferate

- a) Jugendreferat,
- b) Schulreferat, Bezirksbeauftragte/r für die Berufskollegs und Mediothek,
- c) Referat Evangelische Erwachsenenbildung.

§ 3

Leitung

Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster wird geleitet von

- a) der Kreissynode,
- b) dem Kreissynodalvorstand,
- c) dem Leitungsausschuss,
- d) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 4

Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode beschließt den Haushaltsplan, nimmt den Jahresbericht des Leitungsausschusses sowie den Jahresabschluss über den Kreissynodalvorstand entgegen und er-

¹ § 2 Abs. 1 Buchst. e eingefügt, Buchst. e - g neu nummeriert durch Änderung der Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster vom 16. Juni 2011.

teilt dem Kreissynodalvorstand sowie dem Leitungsausschuss und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Entlastung.

- (2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
- (3) Die Kreissynode beruft den Leitungsausschuss.

§ 5

Der Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung,
- b) den vom Leitungsausschuss vorzulegenden Wirtschafts-/Haushaltsplanentwurf und die Weiterleitung an die Kreissynode,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung an die Kreissynode,
- d) Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung.

§ 6¹

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) ¹Dem Leitungsausschuss gehören bis zu neun Personen an, u. a. die folgenden:
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des KSV,
 - die oder der Synodalbeauftragte für Konfirmandenarbeit,
 - die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit,
 - die oder der Synodalbeauftragte für Erwachsenenbildung,
 - Synodalbeauftragte/Vertreterin für Frauenarbeit,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Kirche und Schule,
 - je eine Vertreterin, ein Vertreter der Fachkonferenzen Kirche und Schule, Jugendarbeit, Familien- und Erwachsenenbildung.²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört beratend dem Leitungsausschuss an.
- (2) ¹Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. ²Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) ¹Der Leitungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. ²Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand.

¹ § 6 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Änderung der Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster vom 16. Juni 2011.

(4) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Leitungsausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Leitungsausschuss, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7¹

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die wirtschaftliche Führung des Jugend- und Bildungswerkes,
- b) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Haushaltsplanentwurf,
- c) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden und fortzuschreibenden Stellenplanentwurf,
- d) Begleitung der Jugend- und Bildungsarbeit insbesondere bei Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern, Beschlussfassung über fachliche Richtlinien und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- e) Entscheidungsvorbereitung über Maßnahmen, die nach dieser Satzung der Entscheidung oder Zustimmung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes vorbehalten bleiben. Hierzu gehören insbesondere die Beratung über den der Kreissynode vorzulegenden Jahresabschluss und die Verwendung der Betriebsergebnisse,
- f) Berufung von Vertretern und Vertreterinnen in die Versammlung des Beirats,
- g) der Leitungsausschuss konstituiert vier Fachkonferenzen, die Fachkonferenz Jugend, Schule, Frauenarbeit und Evangelische Familien- und Erwachsenenbildung, als beratende Gremien für seine Arbeit und beruft die Mitglieder in die jeweiligen Fachkonferenzen,
- h) der Leitungsausschuss setzt je nach Bedarf befristet Arbeitsgruppen ein, die projektbezogen arbeiten, und beruft deren Mitglieder zur Beratung seiner eigenen Arbeit,
- i) Beschlussfassung über die Regelung der Stellvertretung der Geschäftsführung im Abwesenheitsfall.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Leitungsausschusses und die Geschäftsführung haben dem Kreissynodalvorstand halbjährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

¹ § 7 Abs. 1 Buchst. g neu gefasst durch Änderung der Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster vom 16. Juni 2011.

§ 8

Sitzungen des Leitungsausschusses

- (1) ¹Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. ²Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) ¹Der Leitungsausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. ²Ferner muss er einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand es verlangen. ³Er ist weiterhin einzuberufen, wenn die Geschäftsführung unter Benennung besonderer Gründe eine Einberufung beantragt.

§ 9

Geschäftsführung

- ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird berufen durch den Kreissynodalvorstand.
- ¹Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder durch diese Satzung dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. ²Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt. ³Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist die Superintendentin oder der Superintendent.

Teil 3

Beirat

§ 10

Mitglieder des Beirates

- (1) Dem Beirat des Evangelischen Jugend- und Bildungswerkes Münster können angehören:
andere Träger evangelischer Jugend- und Bildungsarbeit, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind.
- (2) ¹Der Beirat besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin jedes anderen Trägers evangelischer Jugend- und Bildungsarbeit. ²Die Mitglieder werden vom Leitungsausschuss in den Beirat berufen.

§ 11

Zielsetzungen des Beirates

- ¹Der Beirat hat folgende Zielsetzungen:

¹ Nr. 1.

- a) er macht Vorschläge zur Planung und Koordination der Jugend- und Bildungsarbeit im Bereich des Kirchenkreises,
 - b) in ihm stimmen sich die einzelnen Träger der Jugend- und Bildungsarbeit im Kirchenkreis bezüglich ihrer Planungen und Zusammenarbeit ab,
 - c) er begleitet das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster.
- ²Die Mitglieder des Beirates geben sich eine Geschäftsordnung.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 12¹ **Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) ¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Evangelischen Kirchenkreis Münster vom 26. November 2008 (KABl. 2008 S. 338) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2009.

